

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 173-2019  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.209

Eingereicht am: 13.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)  
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1069/2019 vom 16. Oktober 2019  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Umgang mit Hausbesetzungen – Einführung des «Zürcher Modells»?

Die Frage, wie mit Besetzungen im Kanton Bern umgegangen werden soll, ist nicht nur aufgrund der kürzlich stattgefundenen Räumung des Fabrikools aktuell, sondern grundsätzlicher Natur.

Die Stadt Zürich geht seit vielen Jahren sehr pragmatisch mit Hausbesetzungen um: Besetzte Häuser werden nur dann von der Polizei geräumt, wenn eine gültige Abbruch- oder Baubewilligung vorliegt, eine Neunutzung unmittelbar bevorsteht oder Sicherheitsbedenken aufgrund des Zustands der Liegenschaft bestehen.<sup>1</sup> Dies vor dem Hintergrund, dass eine Räumung auch von Dauer sein soll.

Dieser pragmatische Umgang mit Hausbesetzungen hat positive Aspekte: Es können Räumungen und somit Polizeieinsätze verhindert werden, da Besetzer\*innenkollektive oft auch bereit sind, Liegenschaften zu verlassen, wenn eine Weiternutzung ansteht. Es müssen auch nicht mit massiven Kosten leere Liegenschaften bewacht werden, wie dies bei Fabrikool im Moment der Fall ist. In besetzten Häusern entstehen zudem oft Projekte fürs Quartier, für kreatives Schaffen ein Freiraum, der vieles möglich macht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Chancen sieht der Regierungsrat für den Kanton Bern bei der Einführung des «Zürcher Modells» im Kanton Bern?

<sup>1</sup> [Merkblatt Hausbesetzungen in der Stadt Zürich](#)

2. Sieht der Regierungsrat Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Richtlinien?
3. Wo müssten diese Richtlinien verankert werden, damit sie greifen würden?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, die Zürcher Richtlinien oder ähnliche Richtlinien für den Kanton Bern einzuführen?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Kanton Bern ist bestrebt, seine temporär leerstehenden Gebäude im städtischen Gebiet, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Damit können gemeinnützige Projekte gefördert, Leerstandskosten minimiert und unerwünschte Besetzungen weitgehend vermieden werden. Nicht akzeptabel sind illegale Hausbesetzungen und Vertragsbrüche.

- 1./2. Der Regierungsrat sieht keine grundlegenden Unterschiede zwischen dem im Merkblatt festgehaltenen Vorgehen bei Räumungen in der Stadt Zürich und demjenigen im Kanton Bern. Räumungen bei Hausbesetzungen werden basierend auf einem Strafantrag ebenfalls v.a. dann veranlasst, wenn eine Baubewilligung oder ein Vertrag mit Dritten oder eine Gefährdung der Sicherheit bzw. des Denkmalschutzes vorliegen. Im Kanton Bern kann ein Eigentümer, auch ohne Vorliegen der genannten Räumungsvoraussetzungen, die Räumung einfordern.
3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude ist für die kantonalen Immobilien zuständig und nimmt die Eigentümeraufgaben wahr. Richtlinien für den Umgang mit Besetzungen wären auf Amts- oder Direktionsstufe zu verankern.
4. Die Räumungspraxis gemäss Merkblatt der Stadt Zürich und die Praxis des Kantons Bern sind weitgehend deckungsgleich. Der Regierungsrat sieht keinen Mehrwert in einer Festbeschreibung seiner Praxis. Er ist der Ansicht, dass weiterhin im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden soll, ob gegen eine Besetzung eine Strafanzeige eingereicht und damit die Räumung veranlasst wird.

Verteiler

- Grosser Rat